

Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.

Angaben zum Schulkind:	
Nachname	
Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Muttersprache	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> sonstiges:
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse	
Anzahl der Geschwister	
Nummer in der Geschwisterreihe	<input type="checkbox"/> 1. Kind <input type="checkbox"/> 2. Kind <input type="checkbox"/> 3. Kind <input type="checkbox"/> 4. Kind
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, welche:
Masernimpfschutz:	Impfausweis bzw. ärztl. Bescheinigung muss vorgelegt werden.
Kindergartenbesuch:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name der Einrichtung:

Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Name und Vorname des Vaters	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Notfallnummer	
<p>Angaben zur Sorgeberechtigung</p> <p>In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.</p> <p>Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.</p>	
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das alleinige Sorgerecht hat	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter
Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das alleinige Sorgerecht hat	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter
Hinweis: Bitte denken Sie daran jede Datenänderung (Telefon-Nr., Wohnort, etc.) im Sekretariat mitzuteilen.	Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r: _____ Datum, Unterschrift